



Akademien der Wissenschaften Schweiz
Académies suisses des sciences
Accademia svizzera delle scienze
Academias svizas da las ciencias
Swiss Academies of Arts and Sciences

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall, Stoffe, Biotechnologie
3003 Bern

marco.dalessandro@bafu.admin.ch

Bern, 29. August 2012

Vernehmlassung zum Nagoya-Protokoll und dessen Umsetzung Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr D'Alessandro

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung der Ratifizierung des Nagoya Protokolls.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen das Protokoll und sind erfreut, dass die Schweiz beabsichtigt, das Protokoll zu ratifizieren und umzusetzen. Gerne nehmen wir im Folgenden Stellung zum vorliegenden Entwurf.

Allgemeine Bemerkungen

- Wir sind überzeugt, dass die Umsetzung des Protokolls das Vertrauen der Geberländer in den Forschungsstandort Schweiz stärkt. Dies wiederum ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit den Geberländern.
- Wir begrüssen, dass das Protokoll zu Rechtssicherheit in Bezug auf die Zugangsbedingungen und die Verwendung der Ressourcen beiträgt und für die Biodiversitätsforschung erleichterte Zugangsbedingungen vorsieht.
- Die akademische Forschung ist auf die Umsetzung des Protokolls in den Geberstaaten angewiesen. Wir erachten es deshalb als entscheidend, dass die Schweiz intensiv darauf hinwirkt.
- Es ist uns klar, dass die Kontrolle der Verwendung der Ressourcen für die Geberländer schwierig ist und dass dort in manchen Kreisen die Befürchtung besteht, dass ein – willentlicher oder unwillentlicher – Übergang von der nicht-kommerziellen zur kommerziellen Forschung stattfindet. Wir sind deshalb einverstanden, dass Kontrollmassnahmen eingeführt werden. Bedingung ist, dass sie verhältnismässig und zweckführend sind, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und die Autonomie der akademischen Forschungsinstitutionen zu respektieren.
- Die Rechtmässigkeit des Zugangs zu den Ressourcen und Teilung der Vorteile entspricht der guten wissenschaftlichen Praxis. Das Einholen der notwendigen Forschungsbewilligungen und die Zusammenarbeit mit Institutionen in den Geberländern sowie deren Unterstützung in Ausbildung und Forschung sind gängige Praxis. Dies ist in der Ausgestaltung von Compliance-Massnahmen zu berücksichtigen.
- Wir sind erfreut, zu sehen, dass die Botschaft ein Minimum an administrativen Hürden vorsieht und erachten den Vorschlag als vernünftig.

Details zu einzelnen Punkten

Botschaft: Abschnitt 5.3.1 Nicht-kommerzielle Forschung:

- (2. Abschnitt a.E.) Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) hat einschlägige Erfahrung im Bereich ABS und Akademische Forschung. Sie ist bereit, weiterhin und in Absprache mit den Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Sensibilisierung der Forschenden und zur Einhaltung der ABS-Grundsätze in der akademischen Forschung beizutragen, sofern die Finanzierung dieser Aktivitäten gesichert ist (3. Abschnitt a.E.). Es ist sinnvoll und verhältnismässig, dass die nicht-kommerzielle Forschung nicht der Meldepflicht nach Art. 23o ERevNHG untersteht. Unseres Erachtens genügen Marktzulassung bzw. Vermarktung der Ressourcen (s. 5.2.4) als Auslöser der Meldepflicht zur Sicherstellung der Kontrolle über allfällige Verpflichtungen zum Vorteilsausgleich.
- (4. Abschnitt, erster Teil) Laut Botschaft sind nicht-monetäre Vorteile gemäss CBD von zentraler Bedeutung (S. 24). Dies betrifft die akademische (Grundlagen-) Forschung als wichtige Akteurin in ABS-relevanten Aktivitäten (S. 37). Dies korreliert mit den Erkenntnissen der SCNAT (s. die kürzliche Publikation der Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE) *A Guide for Transboundary Research Partnerships: 11 Principles*). Nicht-monetäre Vorteile generieren Zusatzkosten. Wir erachten es deshalb als wichtig, dass die Forschungsförderung die Teilung nicht-monetärer Vorteile als Budgetposten akzeptiert und finanziert. Es sind zudem Möglichkeiten zu prüfen, um einem allenfalls erhöhten Zeit- und Finanzbedarf von Projekten mit komplexen ABS-Situationen zu begegnen und diesen aufzufangen.
- (4. Abschnitt, zweiter Teil) In Anbetracht der grossen Diversität der Forschungssituationen und –institutionen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Autonomie der Forschungsorgane, ist es angemessen, den Vollzug der ABS-Verpflichtungen auf die Ebene der Forschungsorgane zu delegieren.

Sorgfaltspflicht. ERevNHG Art. 23n und Botschaft, Para 5.2.3:

Die Regelung der Sorgfaltspflicht (i.V. Meldepflicht) in der Verordnung ist unklar. Im Prinzip bestehen drei Pflichten: 1.) Die Sorgfaltspflicht, die den rechtmässigen Zugang zu den Ressourcen und die ausgewogene Teilung der Vorteile umfasst, 2.) die Pflicht, die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu dokumentieren, und 3.) die Meldepflicht.

- U.E. müsste Art. 23n Absatz 4 umformuliert werden. Wir schlagen den folgenden Wortlaut vor: „Informationen über die genutzten genetischen Ressourcen und der zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht unternommenen Schritte werden dokumentiert und an nachfolgende Nutzende weitergegeben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“
- Art. 23o Absatz 1: Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht als solche kann nicht gemeldet werden. Wir schlagen den folgenden Wortlaut vor: „Vor der Marktzulassung ... Vermarktung derselben ... muss dem BAFU die Nutzung der genetischen Ressource gemeldet und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht dokumentiert werden.“

Botschaft, Para 5.2.3 Absatz 2: Anwendung der Sorgfaltspflicht auf die nicht-kommerzielle Forschung:

- In Zusammenhang mit der oben erwähnten Notwendigkeit von vertrauensbildenden Massnahmen haben wir Verständnis für die Anwendung der Sorgfaltspflicht auch auf die nicht-kommerzielle Forschung.
- Da nur ein kleiner Prozentsatz der nicht-kommerziellen Forschung in den kommerziellen Bereich überführt, müssen die Pflichten zur Aufzeichnung und der Weitergabe der Dokumentation verhältnismässig sein und den akademischen Gepflogenheiten entsprechen. Deshalb sind bei der Ausarbeitung der Verordnung Vertreter der nicht kommerziellen akademischen Forschung beizuziehen.
- Die Konkretisierung der Sorgfaltspflicht, wie sie in den Ausführungen zur Rechtslage beschrieben ist (Para 5.2.3. Absatz 4, auf S. 29), ist für die nicht kommerzielle Forschung, ins-

besondere für die nicht-kommerziellen ex-situ Sammlungen, in dieser Differenziertheit (Unterscheidung zwischen NP-Staaten mit rechtlicher Regelung, ohne rechtliche Regelung sowie CBD-Staaten) nicht praktikabel. Für die nicht-kommerzielle Nutzung in der akademischen Forschung ist deshalb eine Beschränkung auf die vorgeschlagene Mindestinformation (genutzte genetische Ressource sowie deren Quelle) angezeigt.

Meldepflicht. ERevNHG Art. 23o und Strafbestimmungen Art. 24a und Botschaft, Paras 5.2.4. und 5.2.7

- Es ist sinnvoll und verhältnismässig, dass die nicht-kommerzielle Forschung keiner Meldepflicht untersteht. Inwieweit die Option, Forschungsprojekte freiwillig zu melden, zur Rechtssicherheit beiträgt, ist nicht nachvollziehbar.
- Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis dass die Strafbestimmung auf die Nicht-Einhaltung der Meldepflicht beschränkt ist und dass demzufolge die nicht-kommerzielle Forschung keinen staatlichen Sanktionen untersteht.

Traditionelles Wissen. ERevNHG Art. 23p und Botschaft, Para 2.7 und 5.2.5:

- Wir begrüssen die grundsätzliche Unterstellung des traditionellen Wissen unter die ABS-Grundsätze. Allerdings scheint es im Gesamtkontext wenig Gewicht zu haben. Für eine korrekte Umsetzung sind unseres Erachtens die folgenden Massnahmen notwendig:
 - Die Schweiz wirkt auf internationaler Ebene aktiv auf eine präzise Definition des Begriffs hin.
 - Die Forschungsförderung honoriert ABS-konforme korrekte Projektplanung und -durchführung und spricht Mittel zur Unterstützung des nicht-monetären Benefit-Sharing.
- Der Begriff „traditionelles Wissen“ wird immer in dieser Form gebraucht. Gemäss CBD ist er aber als „Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen“ definiert. Die Einschränkung auf den Begriff „traditionell“ ist problematisch. Wir schlagen deshalb vor, im Titel von Artikel 23p ERevNHG von traditionellem und lokalem Wissen zu sprechen und im Lauftext die oben zitierte Terminologie des Art. 8 j) CBD zu übernehmen.
- Abschnitt 5.2.5 (S.33/34 i.V. Art. 23p): Gemäss ERevNHG sind für den Zugang zu traditionellem Wissen indigener oder ortsansässiger Gemeinschaften die ABS Grundsätze einzuhalten. Gemäss Botschaft können Gemeinschafts-Vereinbarungen betreffend Zugang und Vorteilsausgleichung zu den innterstaatlichen ABS-Vorschriften zählen. In der Praxis stellt sich die Frage nach der geeigneten und massgebenden Entität/Institution auf Ebene der „Gemeinschaften“ (Dorfversammlung, GemeinschaftsvorsteherIn, Bauer, HerbalistInnen-Gruppe,...). Diese Frage stellt sich dann, wenn es um Wissen einzelner oder weniger Mitglieder (Subgruppen) einer Gemeinschaft geht. Wir schlagen deshalb die folgende Präzisierung vor:“ ... Gemeinschaftsvereinbarungen der relevanten Mitglieder von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften“
- S. 22, oberster Absatz: ergänzen „Die Bestimmungen zum traditionellen Wissen, das sich AUF genetische Ressourcen bezieht,.....“
- S. 34: Zur Ausarbeitung der Verordnung zur Konkretisierung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf traditionelles Wissen ist eine kompetente Vertretung der ethnobiologischen akademischen Forschung beizuziehen.
- S. 34 drittletzte Zeile: Die Bedeutung der Wendung „soweit anwendbar“ ist unklar. Vorschlag: klarer formulieren was gemeint ist oder gänzlich streichen.

Genetische Ressourcen im Inland. ERevNHG Art. 23q und Botschaft Para 5.2.6:

ErevNHG Art. 23q delegiert eine allfällige Regelung über den Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland an den Bundesrat. Wie die Erfahrung zeigt, können Bestimmungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen die internationale Forschungszusammenarbeit (negativ) be-

einflussen. Ebenso ist voraussehbar, dass eine allfällige Teilung der Vorteile die nicht-kommerzielle Forschung betrifft. Diese ist deshalb zu allfälligen vertieften Abklärungen und zu einer möglichen Verordnungsgebung in geeigneter Form beizuziehen.

Unter Federführung der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) arbeiteten die folgenden Expertinnen und Experten an der Stellungnahme mit:

Dr. Susette Biber-Klemm, Universität Basel und SCNAT/Forum Biodiversität Schweiz
Prof. Dr. Thomas Boller, Universität Basel
PD Dr. Barbara Frei Haller, Franz Huber, Peter Staub, ABS/CBD Kommission Netzwerk
Ethnobiologie Schweiz
Dr. Jon-Andri Lys, SCNAT, Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern
Sylvia Martinez M.Sc., Universität Basel und SCNAT/Forum Biodiversität Schweiz
Dr. Daniela Pauli, SCNAT/Forum Biodiversität Schweiz
Prof. Dr. Bernhard Schmid, Universität Zürich
Prof. Dr. Heinz Gutscher, Akademien der Wissenschaften Schweiz

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und grüssen Sie freundlich.



Prof. Dr. Heinz Gutscher
Präsident